

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RVI (Reiterverein Islandpferdefreunde) Pforzheim - Waldrennach e.V. Der Sitz ist in 7530 Pforzheim, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes (§ 52 Abs.2 Ziff.2 Abgabenordnung). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Es werden keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Es ist nicht Aufgabe des Vereins, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu verfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Stadt Neuenbürg zur Verwendung gemeinnützigen Zwecken, vor allem der Sportförderung zu.

§ 3 - Zweck und Zuständigkeit

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne eines Ausgleichssportes und als Freizeitreiten für ganze Familien insbesondere für Jugendliche und Behinderte. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein gibt Aufklärung über Haltung und Zucht mit Islandpferden. Außerdem soll er Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen um seinen Mitgliedern das Reiten in der freien Natur (Wald und Flur) zu ermöglichen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers und Ausschluss können nur vom gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden. Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder, b) außerordentliche Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden. Dies können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht. Der Austritt aus dem Verein

kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn: a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat und b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückgezahlt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins und seiner übergeordneten Organisation zu befolgen, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 - Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 - Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden und sollte jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Bericht sonstiger Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen,
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen,

- b) über Dringlichkeitsanträge,
- c) über Auflösung des Vereins.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann bei Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden. Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Der Vorstand und die Rechnungsprüfer

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Zuchtwart
8. dem als Verbindungsmann zum Sportbund ernannten Beisitzer.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Beirat, der aus bis zu fünf Beisitzern besteht. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen und Referenten berufen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erstmals nach 2 Jahren, die unter den geraden Ziffern gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Wahlleiter der von der Mitgliederversammlung berufen wird. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Der Vorstand ist gehalten, den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen, auch sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an Mitglieder des Beirats übertragen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind, der 1. Vorsitzende zusammen mit

dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Gesamtwahl und Wiederwahl ist zulässig. Wie beim Vorstand scheidet jedes Jahr ein Rechnungsprüfer aus. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Jahresmitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

§ 10

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB.